

§ 1 MMHm-AV Gemeinsame Bestimmungen

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
2. (2) Diese Verordnung regelt folgende Ausbildungen:
 1. 1. Ausbildung zum medizinischen Masseur,
 2. 2. Ausbildung zum Heilmasseur,
 3. 3. Spezialqualifikationsausbildung Elektrotherapie,
 4. 4. Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie,
 5. 4a. Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation,
 6. 5. Ausbildung für Lehraufgaben.
3. (3) Modulteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmer an Ausbildungen gemäß Abs. 2.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at